

von Straftaten die breiteste gesamtgesellschaftliche Aktivität, gestützt auf eine von allen anerkannte öffentliche Meinung, erfordert.

Mit Alkoholmißbrauch im Zusammenhang steht oft rowdyhaftes Verhalten. Das beunruhigt die Bürger, stört die öffentliche Ordnung und Sicherheit und ist Ausdruck einer Mißachtung grundlegender Regeln des menschlichen Zusammenlebens. Die neuen Strafbestimmungen der Paragraphen 214 bis 216 entsprechen den Forderungen vieler Bürger nach Kennzeichnung derartiger Handlungen und einem energischen Vorgehen gegen Rowdys.

Auch die Bemühungen zur Erziehung hartnäckiger Strafrechtsverletzer und zur Verhütung des Rückfalls müssen verstärkt werden. Die Zahl der Rückfälltäter hat sich in den letzten Jahren nicht vermindert. Deshalb sieht das Strafgesetzbuch ein differenziertes System verschiedener Maßnahmen gegen Rückfälltäter vor, das von den Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben bis zu der Möglichkeit hoher Freiheitsstrafen gegen schwere rückfällige Verbrecher reicht.

Und schließlich erklärt § 249 des Strafgesetzbuches die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten für eine Straftat, die entsprechend den Grundsätzen des Strafrechts und nach den Normen der Strafprozeßordnung verfolgt wird. Das dient der weiteren Festigung der Gesetzmäßigkeit und wird die Wirksamkeit der Bekämpfung solcher Handlungen verstärken.

Im Verlaufe der Diskussion und im besonderen auf Grund von Hinweisen des Ministeriums für Volksbildung hat eine neue Ausgestaltung der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen stattgefunden. Dies führte zu einer Zusammenfassung der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher in einem besonderen Kapitel des Allgemeinen Teils, dem 4. Kapitel. Es kam darauf an, ausgehend von der Realität der Erscheinungen der Jugendkriminalität und den bisherigen Ergebnissen ihrer Zurückdrängung, die nach den bisherigen Erfahrungen wirkungsvollsten Maßnahmen den dazu am besten geeigneten Organen zu übertragen. Dabei gilt der Grundsatz, daß bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sind in Paragraph 69 zusammengestellt.

Die breite Skala der Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und die Möglichkeit, auch Straftaten Jugendlicher den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen zu übergeben, wird für Jugendliche noch ergänzt durch die besondere Maßnahme „Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht“, die in Paragraph 70 ausgestaltet ist. Die Geldstrafe gegen Jugendliche wird auf 500 Mark beschränkt.

Als Maßnahmen des Freiheitsentzuges für Jugendliche sind vorgesehen: Jugendhaft — eine kurzfristige disziplinierende Maßnahme bis zu sechs Wochen; Jugendhaus — eine Besserungseinrichtung, in die für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren eingewiesen werden kann; Frei-